

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

19. Verordnung vom 08.05.1843 publ. 16.05.1843

auf sechs Jahre, und zwar zunächst als zusehender oder Mitjurat, eintritt, demnächst beim Abgange des zuerst erwähnten aber, nach Vorschrift der §§. 4—6., die Verwaltung übernimmt.

b) Wo die Dienstzeit des am 1. Mai 1843 fungirenden rechnungsführenden Juraten später als am 30. April 1844 endigt, ist ein neuer Jurat zu wählen und vorzuschlagen, welcher für einen mit dem Abfluß von drei Jahren nach Endigung der ordnungsmäßigen Hebungszeit des am 31. Mai 1844 fungirenden rechnungsführenden Juraten sich endigenden Zeitraum die Juratschaft zu übernehmen hat, und welcher zunächst als zusehender oder Mitjurat eintritt, beim Abgange des rechnungsführenden Juraten aber die Verwaltung übernimmt.

c) Die jetzt vorhandenen Mitjuraten gehen mit dem 30. April 1844 ab.

19) Bekanntmachung der Consistorial-Deputation zu Sever vom 8. Mai, publ. den 16. Mai 1843.

Die Consistorial-Deputation findet sich veranlaßt, zur Sicherung der Anordnungen der §§. 17 bis 21 und 26 des Regulativs vom 7. Februar 1834 über die Anwendung der im sechsten Titel des ersten Theils der Verordnung über die Verfassung und Verwaltung der Landgemeinden enthaltenen Bestimmungen für Kirchen- und

Zur Sicherung der Anordnungen der §§. 17 bis 21 und 26 des Regulativs vom 7. Febr. 1834 über die Anwendung der im 6ten Titel des ersten Theils der Verordnung über die

Verfassung und Schulsachen auf die protestantischen Landgemein-  
 Verwaltung der Landgemeinden den der Erbherrschaft Tever, folgende nähere  
 enthaltenen Be- Vorschriften zu erlassen:  
 stimmungen für Kirchen- und  
 Schulsachen auf die protestanti-  
 schen Landge-  
 meinden der Erb-  
 herrschaft Tever.

- 1) Das nach § 26. des gedachten Regulativs vom Kirchspielsvogte über die von ihm oder von dem Kirchenvorstande ertheilte Hebungsz- und Zahlungsz-Anweisungen zu führende Journal muß für jede Ausgabe-Kubrik des Voranschlags eine oder mehrere Seiten enthalten, auf welchen oben die fragliche Kubrik und die durch den Voranschlag für dieselbe zur Ausgabe genehmigte Summe bemerkt wird.  
 Unter jeder Kubrik werden dann die dahin gehörigen Zahlungsz-Anweisungen nach der Zeitfolge unter einer, auch auf den Anweisungen selbst zu bemerkenden, Ordnungsnummer eingetragen.
- 2) In der Anweisung ist die Kubrik des Voranschlags anzugeben, unter welcher die angewiesene Summe zu verrechnen ist.
- 3) Die von dem Kirchenvorstande wegen Belegung von Capitalien erlassenen Zahlungsz-Anweisungen sind vom Kirchspielsvogte auf eine besondere Seite des Journals, gleichfalls nach der Zeitfolge und mit Ordnungsnummern versehen, einzutragen.
- 4) Die Anweisungen zur Einnahme werden auf zwei Seiten eingetragen, auf die eine